

Antrag auf richterliche Gestattung des zwangsweisen Betretens der Wohnung gegen den Willen des Betroffenen zur Erhaltung der Wohnung wegen Vermüllungsgefahr

An das Amtsgericht / Leistungsträger (genaue Bezeichnung bitte angeben)

– Betreuungsgericht –

Betreff: Betreuung für ..., wohnhaft ..., geboren am ... in ...

Aktenzeichen: .../...

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, dass mir die betreuungsgerichtliche Genehmigung zum Betreten der Wohnung – auch gegen den Willen der Betreuten – unter Anwendung von Zwang erteilt wird.

Ich beantrage weiter, festzustellen, dass die Betreuungsbehörde mich auf meinen Wunsch bei dieser Maßnahme unterstützen soll und dass diese befugt ist, erforderlichenfalls die Hilfe polizeilicher Vollzugsorgane in Anspruch zu nehmen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts ... vom ... wurde ich für die Betroffene wegen einer psychischen Krankheit zum Betreuer unter anderem mit den Aufgabenkreisen der Gesundheitspflege, Wohnungsangelegenheiten, Zutritt zur Wohnung der Betreuten und der Beschränkung der persönlichen Freiheit bestellt.

Die Betreute hat starke Verwahrlosungstendenzen und stöbert den Müll der gesamten Nachbarschaft durch. Bei Sperrmüll- und Altkleidersammlung ebenso wie bei der wöchentlichen Abholung des Hausmülls durchsucht sie regelmäßig die herausgestellten Behältnisse nach vermeintlich brauchbaren Dingen. Diese nimmt sie mit in ihre Wohnung und bewahrt sie dort in Säcken auf. Nach einigen Monaten ist die Wohnung der Betreuten so voll, dass ein Durchlaufen nicht mehr möglich ist. Da nicht nur Kleider, sondern auch verderbliche Waren, insbesondere weggeworfene Lebensmittel, gesammelt werden, tritt nach relativ kurzer Zeit ein hygienisch nicht haltbarer Zustand ein. Aus diesem Grunde wurden ihr in der Vergangenheit immer wieder die Wohnungen von den jeweiligen Vermietern gekündigt, weil die Beschwerden der Nachbarn sich bereits gerade im Hinblick auf Ungeziefer und unangenehme Geruchsbildung häuften.

Die Betreute lebt nun seit einigen Monaten in einer 2-Zimmer Wohnung in ... Die Wohnung wurde der Betreuten durch meine Mithilfe vermittelt. Der Vermieter wurde von mir zu Beginn des Mietverhältnisses auf die konkreten Umstände hingewiesen. Dennoch erklärte er sich bereit, an die Betreute zu vermieten, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Wohnung mindestens viermal im Jahr entrümpelt wird und auch sonst regelmäßige Kontrollen des Zustandes der Wohnung der Betreuten erfolgen. Außerdem wollte der Vermieter sein Recht, die Wohnung zu kontrollieren, unter diesen speziellen Voraussetzungen zweimal jährlich ausüben.

Die Betreute lässt weder mich noch den Vermieter noch eine andere Person freiwillig in ihre Wohnung. Zuletzt war ich vor 3 Monaten in der Wohnung. So lange sind in aller Regel (wie die Vergangenheit zeigte) die Zeiträume, bis die Wohnung wieder vollkommen verwahrlost ist und die hygienischen Zustände nicht mehr hinnehmbar sind; da die Lebensmittel teilweise seit 3 Monaten verrotten und inzwischen stark mit Ungeziefer befallen sind, besteht unter diesem Aspekt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für die Betroffene. Die unmittelbaren Wohnungsnachbarn beklagen sich bereits wieder über den entsetzlichen Gestank aus der Wohnung.

Auch durch gutes Zureden ist die Betreute nicht bereit, mich oder jemand anderen freiwillig in ihre Wohnung einzulassen. Sobald sie sieht, dass ich komme, insbesondere in Begleitung einer Entrümpelungsfirma, verbarrikadiert sie sich regelmäßig in ihrer Wohnung. Sollte ich die Wohnung nicht alsbald entrümpeln und sauber machen lassen können, drohen der Betreuten in absehbarer Zeit erhebliche Gesundheitsschäden. Da ich aber auch für die Wohnungsangelegenheiten verantwortlich bin, bin ich gehalten, darauf zu achten, dass der Betreuten die Wohnung erhalten bleibt, zumal zu befürchten steht, dass sie keine eigene Wohnung mehr findet, weil niemand mehr bereit sein wird, der Betreuten eine Wohnung zu vermieten. Die Schwierigkeiten, für die Betreute unter diesen Voraussetzungen eine Wohnung zu finden, liegen auf der Hand. Die letzte Möglichkeit wäre dann die Unterbringung der Betreuten in einem Heim. Das einzige Mittel, eine Kündigung der Wohnung zu vermeiden, ist die sofortige Entrümpelung der Wohnung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)